AvenirSocial
Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz
Association professionnelle suisse du travail social
Associazione professionale lavoro sociale Svizzera
Associaziun professiunala svizra da la lavur sociala

Region Bern und Wallis
Schwarztorstrasse 22
Postfach
CH-3001 Bern

+41 (0)31 380 83 00
bernwallis@avenirsocial.ch

avenirsocial.ch

GSI
Pierre Alain Schnegg
Rathausgasse 1
3000 Bern

Eingereicht per E-Mail an:
Politischegeschaefte.gsi@be.ch

Bern, 13. Oktober 2020

Vernehmlassungsantwort zum Behindertenleistungsgesetz (BLG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Schnegg,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir übermitteln Ihnen nachfolgend unsere Rückmeldungen zum Behindertenleistungsgesetz (BLG).

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen über 3'700 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindererziehung und Sozialpädagogischer Werkstattleitung. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Chancengleichheit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit ein. Die Ermächtigung der Menschen, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können, steht im Zentrum unserer Aktivitäten.

AvenirSocial schliesst sich vollumfänglich den Vernehmlassungsantworten der kantonalen Behindertenkonferenz und von Procap Bern an. Zusätzlich möchten wir folgende Punkte noch einmal speziell hervorheben.

Allgemeine Bemerkungen

Wahlfreiheit, UNO-BRK und Menschenrechte

Dank der Einführung des Behindertengleichstellungsgesetzes im Jahre 2004 und mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention 2014 (BRK) veränderte sich in der Gesellschaft die Wahrnehmung und dadurch das Verständnis für Menschen mit Behinderungen langsam zum Positiven. In der BRK ist festgehalten, dass für Menschen mit Behinderungen der gleiche Zugang zu Rechten und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss (Punkt c) und dass die Freiheit eigene Entscheidungen zu treffen sehr wichtig ist (Punkt n). Diese Grundsätze werden vom vorliegenden Gesetz mehrfach verletzt. Denn der Regierungsrat behält zahlreiche Kompetenzen, die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderungen, einzuschränken. AvenirSocial fordert deshalb, dass die Vorlage dahingehend verändert wird, so dass sie in allen Belangen der von der Schweiz ratifizierten BRK entspricht.

Zeitpunkt der Umsetzung und Rechtsanspruch

Wie auch von Procap Bern in ihrer Vernehmlassungsantwort ausgeführt, gelten gemäss Art. 46 des vorliegenden Gesetzes die ersten vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes als Einführungsphase. Das Gesetz enthält aber weder eine Regelung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens, noch darüber, wer diesen Zeitpunkt bestimmen kann. Das Gesetz tritt nach den Vernehmlassungsunterlagen ab dem Jahr 2023 in Kraft. Gemäss Art. 47 soll zudem während dieser Einführungsphase von vier Jahren «kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz» bestehen. Daher ist frühestens mit einem Rechtsanspruch auf kantonale Leistungen im Jahr 2027 zu rechnen. Beinahe 20 Jahre nach der Übernahme der Aufgabenverantwortung durch den Kanton und somit 10 Jahre später als konzeptionell angedacht.
Es ist nachvollziehbar, dass eine Neuausrichtung in dieser Grössenordnung mit Unsicherheiten einhergeht. Jedoch erstaunt es uns schon ausserordentlich, dass mit der Einführung des Gesetzes kein Rechtsanspruch entstehen soll. Auch hier werden die Grundsätze der BRK verletzt. Art. 5 hält fest, dass Menschen mit Behinderungen der gleiche rechtliche Schutz garantiert werden muss (Abs. 2) und Art. 12, dass Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit unterstützt werden müssen (Abs. 3).
Wir fordern eindringlich, dass die Gesetzesvorlage an die Bestimmungen der von der Schweiz ratifizierten Behindertenrechtskonvention angepasst wird.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 1

Als Folge der allgemeinen Bemerkungen sollte als Absatz 3 folgende Formulierung in das Gesetz aufgenommen werden:

[3] *Dieses Gesetz ist den Grundsätzen der 2014 von der Schweiz ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet.*

Artikel 2

Abs. 1 lit. d ist folgendermassen anzupassen:

d sind <u>unter Berücksichtigung der Wahlfreiheit</u> subsidiär zu Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung anderer Sozialversicherungen und Privatversicherungen.

Dass die Leistungen nach diesem Gesetz nur im Nachgang (subsidiär) zu anrechenbaren Leistungen erbracht werden sollen, erscheint angezeigt. Umso wichtiger ist die Umschreibung der den Leistungen dieses Gesetzes vorgehenden Versicherungsleistungen. Indem das Gesetz «zweckbestimmte» Leistungen als vorgehend bezeichnet, widerspricht dies gängigen Anrechnungsregeln. Die vorgeschlagene Formulierung würde nämlich sogar die Anrechnung von Rentenleistungen erlauben, da diese zwar «zweckbestimmt», aber nicht dem gleichen Zweck wie die Leistungen des BLG dienen. Rentenleistungen bilden einen Erwerbsersatz, welcher zur Bestreitung des Lebensunterhaltes beitragen sollen. Jedoch dienen diese Leistungen nicht zur Deckung eines individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfs. Sachgerecht kann an den allgemeinen Grundsatz der sogenannten sachlichen Kongruenz gemäss Art.69 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) angelehnt werden.
Die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderungen ist höher einzustufen als die ausnahmslose Subsidiarität. Möchte eine Person mit einem IV-Assistenzbeitrag zum Beispiel künftig nur von Angehörigen unterstützt werden, kann dies nicht durch den Assistenzbeitrag der IV finanziert werden. Dieser erlaubt keine Anstellung von Angehörigen. Es darf deshalb nicht verlangt werden, dass zuerst der Assistenzbeitrag ausgeschöpft wird, da dadurch die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderungen eingeschränkt würde.

Artikel 4

Abs. 1 soll mit lit. c ergänzt werden:

c *Personen, die gemäss Art.8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) als invalid gelten, aber aufgrund der fehlenden Beitragszeiten keine Rente der Invalidenversicherung oder keine Hilflosenentschädigung beziehen können, gelten ab dem Zeitpunkt, ab dem sie rentenberechtigt wären, als Personen mit Behinderungen.*

Es handelt sich um Personen, die weniger als drei Jahre IV-Beiträge bezahlt haben, also in der Regel Personen mit Migrationshintergrund. Um der BRK gerecht zu werden, müssen auch diese Menschen zur Zielgruppe hinzugenommen werden.

Artikel 10

Art. 10 Abs. 2 ist einzufügen:

[2] *Die Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen aufgrund dieses Gesetzes sind kostenlos.*

Zwar wird im Vortrag unter Punkt 3.2 die Beschwerdemöglichkeit des Menschen mit Behinderung im Schema als letzter Punkt dargestellt. Allerdings wird bei der Beschreibung des Art. 10 darauf hingewiesen, dass im Falle eines Beschwerdeverfahrens der betroffenen Person die Kosten auferlegt werden.

Für AvenirSocial gilt es aber als eine Selbstverständlichkeit, dass nicht nur das Verfahren zur Ermittlung und Anerkennung des Unterstützungsbedarfs, sondern auch das gesamte Rechtsmittelverfahren kostenlos sein muss. Ein kostenloses Rechtsmittelverfahren ist im Sozialversicherungsbereich im Grundsatz so üblich (vgl. Art. 42 ATSG). Dasselbe gilt auch für das Abrechnungs- und Auszahlungsverfahren gemäss ATSG Art. 25 bzw. Art. 26.

Artikel 14

Abs. 3 wie folgt ändern:

[3] *Die Wahlfreiheit besteht unabhängig von Behinderungsform und Unterstützungsbedarf.*

[4] Abs. 4 streichen

Wir finden es in Anbetracht der BRK nicht nachvollziehbar, dass der Regierungsrat die Wahl der möglichen Leistungserbringer in Abhängigkeit zum Bedarf einschränken kann (Abs. 3). Damit wird die in Abs. 1 formulierte Wahlfreiheit ad absurdum getrieben. Menschen mit Behinderungen sollen unabhängig von Behinderungsform und Unterstützungsbedarf wählen können. Deshalb sprechen wir uns auch dagegen aus, dass der Regierungsrat festlegt, in welchen Fällen in der Regel einzig ein ambulanter oder ein einzig ein stationärer Leistungsbezug finanziert wird.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, uns für zukünftige Vernehmlassungsverfahren zu Themen, die die Soziale Arbeit betreffen, in die Adressat*innenliste aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Stéphane Beuchat
Co-Geschäftsleiter

Tobias Bockstaller
Verantwortlicher Fachliche Grundlagen